

Geschichte und Idee

Der GOLDBEKHOF in Hamburg-Winterhude entstand in den alten Fabrikationsgebäuden der Firma Schülke & Mayr: Diese typische Industrieanlage der Gründerzeit –anerkannt als Industriedenkmal - liegt am Goldbekkanal und der Moorfuhrbrücke, in der Nähe des sehr lebendigen Goldbek-Wochenmarktes und der beliebten Einkaufsstraße Mühlenkamp.

Die introvertierte Hofsituation mit den drei typischen Industriegebäuden der Zeit, die im Erdgeschoß des ehemaligen Kontorgebäudes entstandene freundliche Kneipe und die Lage am Wasser erzeugen ein malerisches Ambiente. Diese „Oase“ prägt die Identität des Stadtteils Winterhude.

Rückblick:

In den 60er-Jahren verließ die Firma Schülke & Mayr, u.a. Produzenten des bekannten "Sagrotans", das Gelände am Moorfuhrweg 9 Richtung Norderstedt. Ende der 70er-Jahre gelang es, Senat und Bezirk von der Notwendigkeit stadtteilkultureller Arbeit zu überzeugen: Das goldbekHaus konnte 1981 in das ehemalige Verwaltungsgebäude des Industriedhofes einziehen, während sich in den ehemaligen Produktionsstätten Kleingewerbe und verschiedene KünstlerInnen ansiedelten. 1984 entdeckte die Umweltbehörde giftige Rückstände in Form von Kresolen und Phenolen im Boden und in Teilen der Gebäude. Mit aller Kraft konnte ein Abriss verhindert werden - während der langen Jahre der notwendigen Bodensanierung und anschließender Wiederherrichtung der Ost- und Nordflügel konnte das Stadtteilzentrum goldbekHaus seine Arbeit aufrechterhalten. Die Mischung von Künstlerateliers, kreativen Gemeinschaften und bodenständigem Klein-Handwerk, die sich im Laufe der Zeiten im Hof zusammengefunden hatte und seinen Reiz ausmachte, musste gehen.

Es wurde eine aufwendige Sanierung des verseuchten Bodens und der verseuchten Gebäudeteile von der Umweltbehörde durchgeführt. Parallel zu der Sanierung entstanden Pläne, den gesamten (inzwischen unter Denkmalschutz gestellten) Gebäudekomplex wieder herrichten zu lassen, um ihn später sowohl für die heimatlos gewordenen KünstlerInnen als auch für das goldbekHaus nutzbar zu machen.

Der 1991 gegründete Förderverein „GOLDBEKHOF e.V.“ entwickelte ein Konzept und warb damit in der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Behörden um Unterstützung. Mit Erfolg! 1997 begann die Sprinkenhof AG als Bauherrin mit Unterstützung von "Arbeit und Lernen" (2. Arbeitsmarkt) mit der Instandsetzung der Gebäude.

Über den gesamten Zeitraum der Sanierungsmaßnahmen fanden regelmäßig Baubesprechungen statt, bei denen sowohl Architekt, Bauherr Sprinkenhof AG, ‚Arbeit & Lernen‘ sowie goldbekHaus-Team und zukünftige Ateliernutzer an einem Tisch saßen.

Künstler und goldbekHaus entwickelten für die Zeit nach der Sanierung ein gemeinsames Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept, bei dem es sowohl um die Erhaltung von günstigem Atelierraum für Künstler als auch um gemeinsame Konzepte zu kommunaler Kulturarbeit geht.

Eine vielfältige Mischung der vertretenen Gewerke soll eingehalten werden, von Künstlern über Kunsthandwerker bis hin zu freien Autoren, um künstlerische Begegnung und anregenden Austausch untereinander und mit der engeren und weiteren Nachbarschaft zu fördern.

Hierzu gehörte von Anfang an der Wunsch, ein Gastatelier jährlich neu zu vergeben.

Ab Herbst 99 wurden 17 Ateliers wieder bezogen, nach dem sie vom Förderverein GOLDBEKHOF zusammen mit einem Beirat unter bestimmten Kriterien vergeben wurden – auch Neuvergaben werden an diesen ausgerichtet. Das Stadtteil-Kulturzentrum goldbekHaus nahm erweiterte Flächen in Betrieb und drei gewerbliche Mieteinheiten wurden an Beratungseinrichtungen und eine ‚Schule für Bewegung‘ vermietet.

Auf der Suche nach einem Sponsor/Mäzen des geplanten Gastateliers traf der GOLDBEKHOF e.V. bei der Geschäftsführung der Firma Schülke & Mayr auf viel Interesse und die Bereitschaft, zu helfen : Sie übernimmt die Miet- und Betriebskosten für dieses Projekt am ehemaligen Firmen-Standort.

Das Gastatelier

Die Künstlergemeinschaft GOLDBEKHOF e.V. bietet auf ihrer Atelietage ein 80-qm großes Gastatelier an, das von der Firma Schülke & Mayr (ehemalige Betreiber der Fabrikanlage) gefördert wird.

Das Stipendium wird jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten vergeben.

Es ist ein Arbeits- und Anwesenheitsstipendium, das wir zu wechselnden Kunstbereichen ausschreiben.

Für dieses Gastatelier suchen wir Einzelpersonen oder kleine Gruppen von Künstlern und Künstlerinnen, die nach abgeschlossener Ausbildung am Beginn ihrer Laufbahn stehen und noch keinen eigenen, ausreichenden Atelierraum zur Verfügung haben. Wir begrüßen es, wenn die Bewerber ein eigenes Projekt im Verlauf ihres Gastaufenthaltes verwirklichen.

In der Schlussphase des Gastaufenthaltes findet eine Präsentation der Arbeit des Jahres statt.

Das Gastatelier wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Wechselnde Kunstsachverständige schlagen einer GOLDBEKHOF-Jury Künstler bzw. Kleingruppen vor. Die Jury setzt sich aus 3 Vertretern der Ateliergemeinschaft und 2 externen Sachverständigen zusammen – auch diese in wechselnder Besetzung.

Bewerbungen sind nur mit dem Formular des Fördervereins GOLDBEKHOF möglich. Die Bewerbung enthält neben Angaben zum künstlerischen Werdegang Stichworte zu eingereichtem Material und zum Arbeitsvorhaben im GOLDBEKHOF. Bedingung ist die Empfehlung eines unserer in diesem Jahr amtierenden Kunstsachverständigen.

Mehr Information über
Förderverein GOLDBEKHOF e.V.,
Gastatelier, Warteliste, Mitgliedschaft etc.
c/o Annette Reher, Moorfuhrweg 9b,
22301 Hamburg
Tel. 040 - 27 87 29 45, Fax 040 - 31 79 57 28
annettereher@aol.com

Gastkünstler im GOLDBEKHOF

Gäste 2000:	Peter Dombrowe Jan Köchermann	Fotografie/Installationen Installationen/Objekte
Gäste 2001:	Jutta Konjer Manfred Kroboth	Fotografie/Großobjekte Klanglandschaften + Installationen
Gast 2002:	Markus Amm	Malerei/Collagen
Gast 2003:	Helena Huneke	Performances + Textinstallationen
Gast 2004:	Patrick Wirbeleit	Illustration (in Koop. m. d. CarlsenVlg.)
Gast 2005:	Tjorg D. Beer	Collagen, Installationen, Malerei
Gast 2006:	Karin M. P. Haenlein	Rauminstallation/Videoprojekt <i>„Grün ist die Hoffnung, weiß der Tod“</i> (gefördert v.d.Hbg. Kulturbehörde)
Gast 2007:	Julia Wandel	Raum-/Klanginstallation

Vergabekriterien für die Ateliers im GOLDBEKHOF:

- 1.) Vergeben/ vermietet wird mit einer Mehrheitsentscheidung des Beirates, der sich aus 5 Personen zusammensetzt :
 - 1 Delegierter des GOLDBEKHOF e.V. (der/die Besondere VertreterIn)
 - 1 Delegierter des goldbekHaus e.V. (der/die Besondere VertreterIn)
 - 2 Delegierte aus der Ateliermieterversammlung
 - 1 Delegierte/r des Kulturausschusses HH-Nord.

- 2.) BewerberInnen sollen
 - hauptberuflich schöpferisch arbeiten,
 - aktiv + präsent im Hof sein,
 - sich für das Kulturprojekt GOLDBEKHOF engagieren,
 - im weiteren Sinne einen Bezug zum Viertel haben oder entwickeln.

- 3.) Der Beirat verpflichtet sich, bei der Vergabe ein vielfältiges Spektrum zu wahren:
 - es sollen nicht gleichzeitig an mehr als 3 Kreative derselben Sparte Räume vergeben werden;
 - es soll eine gemischte Altersstruktur angestrebt werden;
 - auf Kompatibilität der Nutzungen (Lärm/Staub) ist zu achten.

- 4.) Der Beirat überprüft
 - anhand von KSK-Kriterien den professionellen Status;
 - in 5-Jahres-Fristen die Einkommensobergrenzen (Pflichtversicherungsgrenze);
 - in 3-Jahres-Fristen die Verlängerung bzw. Beendigung der Verträge.

- 5.) Bewerber müssen nicht sämtliche Kriterien erfüllen.

- 6.) Es wird eine Warteliste geführt.

Satzung des Fördervereins Goldbekhof e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Goldbekhof e.V.
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel des Vereins ist die Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten in Gestalt eigener Projekte und Programme zur Entwicklung der Stadtteilkultur in Winterhude-Süd. Dazu zählen insbesondere Ausstellungsaktivitäten, (...), Veranstaltungen, die geeignet sind, unterschiedliche künstlerische Konzepte in einen kreativen Austausch zu bringen (...) und Angebote, die auf die Lebenslagen sozialer Zielgruppen in Winterhude-Süd abheben (Kooperation mit dem goldbekHaus). Sein besonderes Anliegen ist es, bei allen Aktivitäten auch die schwierigen Arbeitsbedingungen von KünstlerInnen in Hamburg zu thematisieren. Die Behebung des Ateliernotstandes soll als kulturpolitische Forderung in der Öffentlichkeit vertreten werden. Insbesondere zielen die Aktivitäten auf den Erhalt und die Förderung des Atelierquartiers Goldbekhof in Winterhude. Der Verein sieht mit seiner Tätigkeit auch industriedenkmalpflegerische Absichten verknüpft. Der Goldbekhof e.V. kann zwecks Behebung des Ateliernotstandes und zur Förderung kostengünstiger Arbeitsmöglichkeiten für Künstler Atelierräume anmieten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Quartals. Bei schweren Verstößen gegen die Vereinsinteressen können Mitglieder mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Aus der Mitgliedschaft allein erwachsen keine Ansprüche auf im Goldbekhof zu nutzende Flächen und Räume.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung nimmt die Aufgaben des Vereins wahr, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie wählt den Vereinsvorstand, bestimmt die Revisoren, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet ihn.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind zwei der Vorstandsmitglieder zusammen befugt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Bei der Wahl des Vorstandes ist zu gewährleisten, dass mindestens ein Mandat von einem Vertreter des goldbekHaus e.V. übernommen wird. Der Vorstand arbeitet nach dem Konsensprinzip. Bewirtschaftung und Verwaltung von Flächen und Objekten, die sich aus § 2 ergeben (Schaffung von Arbeits- und Atelierraum) liegen in der Verantwortung zweier gemeinsam zur Vertretung berechtigter besonderer Vertreter nach § 30, Satz 2 BGB.

Eine Person benennt der Vorstand des Goldbekhof e.V. und eine weitere der Trägerverein goldbekHaus e.V.
Den Aufgabenbereich regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand des Goldbekhof e.V. verabschiedet.

§ 8 Beirat

Auf Vorschlag einzelner Mitglieder und durch Beschluss des Vorstandes können Personen in einen Beirat gewählt werden, die dem Vorstand in allen Fragen beratend zur Seite stehen und die Aktivitäten des Fördervereins Goldbekhof in der Öffentlichkeit vertreten. Der Beirat stimmt sich in allen seinen Aktivitäten mit dem Vorstand ab. Das Beiratsmandat erlischt, wenn der Vorstand einen diesbezüglichen Antrag einstimmig beschließt.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Trägerverein goldbekHaus e.V.-